

Gummersbach, 09.12.2004

Beratungsergebnisse Kreistag 09.12.2004

Oberbergischer Kreis. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 1: Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2005

Die Haushaltsrede des Landrates kann unter www.obk.de/neu/haushalt.htm eingesehen werden.

Zu TOP 2: Abnahme der Jahresrechnung 2003 des Oberbergischen Kreises und Entlastung des Landrats

Sachverhalt:

Nach § 94 GO in Verbindung mit § 53 KrO beschließt der Kreistag über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Landrates.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2004 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*"Nach eingehender Beratung übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.10.2004 über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 des Oberbergischen Kreises als seinen Schlussbericht.
Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, gemäß § 53 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchstabe (i) KrO und § 94 Abs. 1 GO NW die Abnahme der Jahresrechnung 2003 zu beschließen und dem Landrat Entlastung zu erteilen."*

Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, KTM Axel Osterberg, über das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2004 faßt der Kreistag **einstimmig** folgenden Beschluß:

Beschluss:

- a) der Kreistag beschließt gem. § 26 Abs. 1 Buchst. i) und § 53 KrO in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO die Abnahme der Jahresrechnung 2003 des Oberbergischen Kreises wie folgt:

	<i>Verwaltungs- haushalt</i>	<i>Vermögens- haushalt</i>	<i>Gesamt- haushalt</i>
bereinigte Solleinnahmen	190.380.141,02 €	19.382.879,81 €	209.763.020,83 €
bereinigte Sollausgaben	190.380.141,02 €	19.382.879,81 €	209.763.020,83 €
Haushaltseinnahmereste	0,00 €	3.121.738,55 €	3.121.738,55 €
Haushaltsausgabereste	2.122.043,65 €	2.287.982,74 €	4.410.026,39 €
Kasseneinnahmereste	3.295.265,87 €	104.478,09 €	3.399.743,96 €
Kassenausgabereste	556.240,55 €	408.136,83 €	964.377,38 €

- b) dem Landrat wird Entlastung erteilt.

Zu TOP 3: Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl vom 26.09.2004

Sachverhalt:

Nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30.09.2004 festgestellten Ergebnisse der Kreistags- sowie der Landratswahl im Oberbergischen Kreis vom 26.09.2004 wurden am 04.10.2004 in der nach der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht.

Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kreistags- und Landratswahl im Oberbergischen Kreis eingelegt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig:**

1. Die Gültigkeit der Landratswahl vom 26.09.2004 wird festgestellt.
2. Die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 26.09.2004 wird festgestellt.

Zu TOP 4: Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 22.05.2005

Sachverhalt:

Gem. § 8 und §10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes ist für die am 22.05.2005 stattfindende Landtagswahl die Bildung eines Kreiswahlausschusses erforderlich.

Der Kreiswahlausschuss, zuständig für den Wahlkreis 23 (Oberbergischer Kreis I) und den Wahlkreis 24 (Oberbergischer Kreis II), besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und einer festen Zahl von sechs ordentlichen und sechs stellvertretenden Beisitzern.

Die Entsendung von beratenden Mitgliedern der Fraktionen ist nach § 10 Abs. 3 Satz letzter Satz Landeswahlgesetz ausgeschlossen.

Sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Kreistages nicht zustande kommt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d' Hondtsches Höchstzahlverfahren) zu verfahren. Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger zu Beisitzern vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 13 Kommunalwahlgesetz). Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder im Kreiswahlausschuss jedoch nicht erreichen. In diesem Rahmen hat es die Vertretung in der Hand, welche Parteien oder Gruppen sie bei der Besetzung des Kreiswahlausschusses berücksichtigen will.

Bei einer Verteilung der Ausschusssitze nach d 'Hondt und unter der Voraussetzung, dass entsprechend der Sitzverteilung im Kreistag abgestimmt wird, stehen der CDU-Kreistagsfraktion vier und der SPD-Kreistagsfraktion zwei Sitze im Kreiswahlausschuss zu.

Beschluss:

Der Kreistag wählt **einstimmig** folgende Personen zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Beisitzern in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 22.05.2005:

ordentliche Beisitzer		stellvertretende Beisitzer	
1. Enneper, Horst	CDU	1. Schäfer, Rolf	CDU
2. Bickenbach, Renate	CDU	2. Marquardt, Jürgen	CDU
3. Ahus, Margit	CDU	3. Frielingsdorf, Konrad	CDU
4. Wurth, Ralf	SPD	4. Heu, Ulrich	SPD
5. Rogowski, Jürgen	SPD	5. Dr. Banek, Corinna S.	SPD
6. Müller, Reinhold	FDP/FWO	6. Welp, Gerhard	FDP/FWO

Zu TOP 5: Bedarfsplan Rettungsdienst

Sachverhalt:

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 war der Bedarfsplan kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern.

Der Bedarfsplan aus dem Jahre 2000 wurde seit Mai diesen Jahres zusammen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften überprüft. Aufgrund unseres Vorschlages fand am 30.09.2004 eine Erörterung mit den Verbänden der Krankenkasse statt. Gem. § 12 Abs. 3 RettG ist der Entwurf des überprüften Alarmplanes mit den vollständigen Anlagen den Trägern von Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Änderungen im überprüften und geänderten Bedarfsplan sind unterstrichen. Im Wesentlichen wurde mit den Verbänden der Krankenkasse folgende Einigung erzielt:

Zu Punkt 3.1.4 des Bedarfsplanes

Für die gemeinsame Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst werden insgesamt 16 Mitarbeiter (einschließlich Leiter und Koordinator) benötigt. Durch Kreistagsbeschluss vom 27.03.2003 betr. Brandschutzbedarfsplan hat der Kreistag die Mitarbeiterzahl der Leitstelle bereits von 14 auf 16 erhöht. Die Kosten der 16 Mitarbeiter werden wie bisher im Verhältnis 65 % Rettungsdienst und 35 % Brandschutz aufgeteilt.

Zu Punkt 3.2.3

Für die Besetzung des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) Gummersbach „rund um die Uhr“ sind 2,75 zusätzliche Stellen notwendig. Die Mehrkosten fließen in die Gebührenkalkulation ein.

Zu Punkt 3.4.1

Für die Leitenden Notärzte (LNA) wird außerhalb der normalen Dienstzeit eine Rufbereitschaft angeordnet. Die hier entstehenden zusätzlichen Kosten in Höhe von jährlich ca. 26.000 € werden über die Gebühren des Rettungsdienstes abgedeckt.

Zu Punkt 3.5.1

Bei der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz wird für die Aufgaben des „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ ein „Ärztlicher Leiter“ zum 01.04.2005 eingestellt. Es handelt sich um eine Teilzeit-Stelle mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Die dafür erforderlichen jährlichen Kosten in Höhe von ca. 37.000 € werden über die Gebühren des Rettungsdienstes gedeckt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale (§ 12 Abs. 5 RettG) ist mit den Landesverbänden der Krankenkassen das vorgeschriebene Einvernehmen hergestellt worden.

Damit ist die notärztliche Versorgung sowie die entsprechende Qualitätssicherung im Rettungsdienst und die Aufgabenerfüllung innerhalb der Leitstelle für die nächsten Jahre gesichert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** den überprüften und geänderten Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises in der vorliegenden Fassung.

Zu TOP 6: 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003

Sachverhalt:

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 war der Bedarfsplan kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen

Berufsgenossenschaft zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern.

Am 30.09.2004 fand eine Erörterung mit den Verbänden der Krankenkassen statt. Hierbei wurde mit den Verbänden über die Änderung des Bedarfsplanes Einvernehmen erzielt.

Zum gleichen Zeitpunkt am 30.09.2004 fand eine Erörterung mit den Verbänden der Krankenkassen über die Gebührenerhöhung auf Grundlage des geänderten Bedarfsplanes statt. Auch hier wurde Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen erzielt.

Die Umsetzung des Bedarfsplanes (s. vorigen Punkt der Tagesordnung) sowie die Tarifabschlüsse und die allgemeinen Kostensteigerungen führen im Jahre 2005 zu höheren Kosten. Die Änderung der Gebührensatzung sieht deshalb eine Anhebung der Gebührentarife in § 4 vor, um eine Kostendeckung zu erreichen. Die Kostenrechnung 2002 weist gegenüber dem Ergebnis der Haushaltsrechnung ein Defizit von 243.929,- € aus. Dieses Defizit fließt in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 mit ein. Die geänderte Gebührensatzung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises, die Kostenrechnung 2003 und die Gebührenkalkulation 2005 sind als Anlage beigefügt.

§ 4 Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt	Gebühr neu	
1	Notfall Rettungs- wagen (RTW)	Pauschalgebühr je Einsatz	288,00 €	309,00 €
2	Notarzt (NA)	Pauschalgebühr je Einsatz	104,00 €	124,00 €
3	Notarzt- einsatzfahr-	Pauschalgebühr je Einsatz	180,00 €	240,00 €

	zeug (NEF)			
4	Kranken- transport- wagen (KTW)	Grundgebühr je je Einsatz	49,50 €	58,50 €
		zzgl. angef. gefahrenen km	1,47 €	1,90 €

Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Krankentransportwagens von der Rettungswache bzw. Bereitschaftsstandort zum Einsatzort und zurück.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003:

„Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 228) in Verbindung mit §§ 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 09.12.2004 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung des Rettungsdienstes des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003 beschlossen:

§ 4 Gebührentarif

Wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand		Gebühr
1	Notfall, Rettungswagen (RTW)	Pauschalgebühr je Einsatz	309,00 €
2	Notarzt (NA)	Pauschalgebühr je Einsatz	124,00 €
3	Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF)	Pauschalgebühr je Einsatz	240,00 €
4	Krankentransportwagen	Grundgebühr je	58,50 €

(KTW)

Einsatz
 zzgl. pro angef.
 gefahrenen km

1,90 €

Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Krankenkraftwagens von der Rettungswache bzw. Bereitschaftsstandort zum Einsatzort und zurück.

Diese 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Zu TOP 7: 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Sachverhalt:

Durch die HeimG- Novelle zu Beginn des Jahres 2002 haben sich einige §§ geändert. In der Tarifstelle 13 zur vg. Gebührensatzung sind daher geringfügige redaktionelle Änderungen erforderlich (s. beiliegende Kopie).

Seit Mai 2002 werden zur Durchführung des HeimG Pflegefachkräfte als Gutachter auf Honorarbasis eingesetzt. Diese beraten sowohl die in der Pflege leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter im Heim als auch in den Wohnbereichen die weiteren mit der Pflege beschäftigten Kräfte. Eine entsprechende Beratung erfolgt in Wohnheimen für Behinderte. Diese Beratung nach den §§ 2, 4, 11-16 HeimG begünstigt den Heimträger unmittelbar in der Weise, als dass durch diese externe Qualitätssicherungsmaßnahme Verbesserungs- und Handlungsmöglichkeiten auf allen Qualitätsebenen (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) aufgezeigt und Lösungsansätze erörtert werden. Daneben erhält der Heimträger einen guten Überblick über den Stand seiner gegenwärtigen Pflege- und Betreuungsqualität. In aller Regel tragen die Prüfungen und Beratungen zu deutlichen Verbesserungen der Heimeinrichtungen bei.

Für die Honorarkosten der Pflegegutachter sind bislang im Kreishaushalt bei HhSt. 1100 4161.4 Mittel in Höhe von 15.000,- Euro veranschlagt. Die Honorare betragen nach den bisherigen Erfahrungen im Einzelfall zwischen 100,00 und 400,00 €. Die Honorarkosten werden bislang zu 100 % aus dem Kreishaushalt finanziert.

Es wird vorgeschlagen, in der Tarifstelle 13 die Ziffer 13.5 aufzunehmen mit folgendem Inhalt:

13.5	Prüfung und Beratung der Heimträger nach den §§ 11 (1) und (2), 13-15 HeimG durch fach- und sachkundige Personen hinsichtlich der Qualität der Pflege und Betreuung und Fertigung eines schriftlichen Gutachtens	50% bis 100% der Gutachterkosten, mindestens: 50,- € höchstens: 500,- €
------	--	---

Die bisherige Tarifstelle 13.4 berücksichtigt den von der Heimaufsicht unmittelbar erbrachten Beratungsaufwand, der insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Konzeptveränderungen steht. Durch die neue Ziffer wird der veränderten Prüfungs- und Beratungspraxis anlässlich von Heimüberwachungen und Nachschauen Rechnung getragen. Die vom Gesetzgeber gewollte intensive, pflegerische bzw. sozialpädagogische, Prüfung und Beratung ergänzt und bewertet interne Qualitätssicherungsmaßnahmen der Heimträger und ersetzt teilweise eine wesentlich kostenintensivere Beratung durch Dritte (Qualitätsberater u.a.). Insofern stellt die Prüfung und Beratung durch die Heimaufsicht und ihre Gutachter eine begünstigende und vergleichsweise preiswerte Amtshandlung dar. Der Gebührenrahmen ermöglicht einen angemessenen „Einstieg“ in Richtung Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils für die Einrichtung sowie des tatsächlichen Beratungs- und Kostenaufwandes der Heimaufsicht und ihrer Gutachter.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises:

„6. Satzung vom 09.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif Nr. 13 erhält folgende Fassung bzw. wird wie folgt geändert:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr</i>
-----------------	-------------------	---------------

13.1	Aus „§ 7 HeimG“ wird „§ 12 HeimG“	-unverändert-
13.2	Aus „§ 7 Abs. 2“ wird „§ 12 Abs. 3“	-unverändert-
13.4	Aus „des § 11 Abs. 1“ wird „der §§ 4, 16“	-unverändert-
13.5 -neu-	Prüfung und Beratung der Heimträger nach den §§ 11 (1) und (2), 13-15 HeimG durch fach- und sachkundige Personen hinsichtlich der Qualität der Pflege und Betreuung und Fertigung eines schriftlichen Gutachtens	50% - 100% der Gutachterkosten, mindestens: 50,- € höchstens: 500,- €

§ 2

Diese 6. Sitzung vom 09.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.“

Zu TOP 8: Kooperationsvereinbarung (Übergangsregelung) zur Umsetzung des SGB II

Sachverhalt:

Die bisherigen Sozialhilfeempfänger und die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger erhalten – soweit sie erwerbsfähig sind – ab 01.01.2005 nach dem neuen Sozialgesetzbuch II (SGB II) eine einheitliche Leistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes einschließlich der Unterkunftskosten (Arbeitslosengeld II). Betroffen sind hiervon im Oberbergischen Kreis derzeit 2920 Sozialhilfeempfänger-Haushalte und 5254 Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften.

Zuständig für die Durchführung und Finanzierung dieser Leistung sind die kreisfreien Städte und Kreise für Unterkunftskosten und Heizung einschließlich einmaliger Leistungen für Wohnungsausstattung. Die Agentur für Arbeit gewährt die sonstigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Betreuung, Qualifizierung und Vermittlung). Den kreisfreien Städten und Kreisen ist darüber hinaus die Aufgabe der Schuldnerberatung, der Suchtberatung, der psychosozialen Betreuung sowie der Kinderbetreuung zugewiesen, soweit diese Leistungen der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben dienen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe sind

- a) auf Antrag im Wege der Erprobung bundesweit 69 kommunale Träger für eine vollständige Leistungsgewährung nach dem SGB II zuzulassen (Option)
- b) Arbeitsgemeinschaften zu errichten, in denen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger ihre Aufgaben gemeinsam erledigen.

An der Finanzierungszuständigkeit für die durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben ändert sich durch eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung nichts.

Soweit die unter a) und b) mögliche Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune nicht erfolgt (eine gesetzliche Verpflichtung besteht auch zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nicht), sind die Aufgaben nach den gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten getrennt durchzuführen.

Die unter a) und b) angesprochenen alternativen Umsetzungsmöglichkeiten dieser Reform im Oberbergischen Kreis sind mit der Agentur für Arbeit, vor allem aber intensiv mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erörtert worden, da eine konkrete Durchführung der hiermit verbundenen Aufgaben nur mit letzteren gemeinsam erfolgen kann.

Nach eingehender Beratung und in Kenntnis der vorliegenden Umsetzungsbedingungen haben sich ausnahmslos alle oberbergischen Städte und Gemeinden in Vertretung ihrer Bürgermeister zum augenblicklichen Zeitpunkt gegen eine Übertragung von kommunalen Aufgaben in eine Arbeitsgemeinschaft und gegen eine Option ausgesprochen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren vor allem nicht zumutbare inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen. Die freiwillige Übernahme der Verantwortung insbesondere bei einer Option ohne die abschließende Sicherheit einer vollen Kostenerstattung und ohne einen ausreichenden Finanzrahmen auch für Eingliederungs- und Vermittlungsaufgaben erschien vor allem auf dem Hintergrund von HSK-Kommunen nicht vertretbar.

Den Mitgliedern des ehemaligen Kreistages wurde mit Schreiben vom 12.07.2004 mitgeteilt, dass bei vorliegendem Sachverhalt ohne eine ausdrückliche Entscheidung für eine Arbeitsgemeinschaft oder für eine Option die Wahrnehmung der jeweils gesetzlich übertragenen Aufgaben durch die Kommunen einerseits und die Agentur für Arbeit andererseits getrennt zu erfolgen hat, und dass eine Entscheidung gegen das eindeutige gemeindliche Votum nicht denkbar wäre.

Die Entscheidung für die 69 optierenden Kommunen sind inzwischen durch das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit getroffen worden.

Aktuelle sorgfältige gemeinsame Überlegungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben zu der einvernehmlichen Auffassung geführt, auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht in eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit zu gehen, da rechtliche Probleme, eine unsichere Finanzierungsbasis und ungelöste Personalfragen nach wie vor so gravierend sind, dass es derzeit nicht verantwortbar erscheint, sich auf eine Arbeitsgemeinschaft einzulassen. Der gleichen Auffassung sind auch andere Kreise in NRW. Gegenüber der Agentur für Arbeit wurde immer wieder deutlich gemacht, dass wir im Oberbergischen Kreis zu einem späteren Zeitpunkt eine Arbeitsgemeinschaft nicht ausschließen, wenn die Rahmenbedingungen auch für die kommunale Seite zumutbar sind.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass eine zunächst getrennte Aufgabenwahrnehmung, die einen problemlosen Datenaustausch mit der Agentur für Arbeit und die Nutzung des Datensystems der Bundesanstalt für Arbeit vorausgesetzt hätte nur unter größten Schwierigkeiten möglich ist, da die Bundesanstalt die zunächst schriftlich gegebene Zusage für diesen Datenaustausch und die gemeinsame Datennutzung zurückgenommen hat.

Gemeinsam mit anderen Kreisen, die ebenfalls zum 01.01.2005 keine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit bilden, ist daher die Idee entstanden, die im Gesetz ohnehin für solche Kommunen (allerdings nur für den Erstbescheid) vorgesehene Übergangsregelung, nach der die komplette Leistungsgewährung für die bisherigen Sozialhilfeempfänger von der Kommune und für die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger von der Agentur für Arbeit erfolgt, zu verlängern für Neubescheide nach dem 01.01.2005. Im wesentlichen würde danach die Agentur für Arbeit komplett (auch für Unterkunftskosten) zuständig sein für Personen, die aus ihrem Anspruchsbereich (Arbeitslosengeld I) kommen, die Kommunen für den anderen Personenkreis. Eine Kostenverrechnung zwischen den Leistungsträgern nach den im Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten findet intern statt, sie tangiert die Leistungsempfänger nicht. Ein Datenaustausch zwischen den Kommunen und der Agentur für Arbeit ist dabei entbehrlich. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind klar abgegrenzt.

Hinzu käme erfreulicherweise, dass die in den Städten und Gemeinden angestellten Sozialberater, denen dort im Bereich der Sozialhilfe bisher

die Aufgabe „Hilfe zur Arbeit“ übertragen war, und für die ab 01.01.2005 in den örtlichen Kommunen keine Verwendung mehr besteht (diese Aufgabe ist nach dem SGB II ausschließlich eine Agenturaufgabe), in den örtlichen Kommunen den dort mit Geldleistungen nach dem SGB II versorgten Personenkreis (ehemalige Sozialhilfeempfänger und entsprechende Neufälle) weiterhin im Auftrage der Agentur für Arbeit gegen entsprechende Personalkostenfinanzierung betreuen könnten.

Für eine solche Übergangsregelung, die als Kooperationsvereinbarung dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt wird, konnte mit der Agentur für Arbeit und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Einvernehmen erzielt werden.

Eine Zustimmung war der Agentur für Arbeit allerdings nur möglich mit der Aussage, dass gleichzeitig die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft angestrebt wird mit einem Vertragsabschluss bis zum 30.06.2005. Da in Absatz 2 der Präambel ausgesagt wird, dass die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft derzeit an noch ungeklärten Rahmenbedingungen scheitert und unter Ziffer 6 auch die Möglichkeit erwähnt wird, dass ein Vertragsabschluss bis zum 30.06.2005 nicht gelingt, wird mit dieser Vereinbarung keine Verpflichtung begründet, sich in eine Arbeitsgemeinschaft mit unzumutbaren Rahmenbedingungen zu begeben. Allen Vertragspartnern ist diese Tatsache bewusst. Es besteht die Hoffnung, dass sich derzeit noch ungeklärte Fragen für eine Arbeitsgemeinschaft zwar nicht bis zum 01.01.2005, aber doch in den nächsten Monaten klären. Insofern ist die Zeit bis zum 30.06.2005 eine hilfreiche Zeitspanne.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt folgender Kooperationsvereinbarung (Übergangsregelung) zur Umsetzung des SGB II zwischen dem Oberbergischen Kreis, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach **einstimmig, bei einer Stimmenthaltung**, zu:

„Kooperationsvereinbarung(Übergangsregelung) zur Umsetzung des SGB II

zwischen dem Oberbergischen Kreis, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach

Präambel:

Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Oberbergische Kreis wollen zur Umsetzung des SGB II die bisherige Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen weiter intensivieren.

Ziel ist die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II. Diese ist jedoch derzeit noch nicht realisierbar, da wesentliche Rahmenbedingungen (Rechtsform, Finanzierung, Personalausstattung) ungeklärt sind.

Um die mit der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft angestrebte einheitliche Aufgabenwahrnehmung bereits in Teilen mit dem Inkrafttreten des SGB II sicherzustellen, wird zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, dem Oberbergischen Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Die beteiligten kommunalen Vertragspartner und die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach stimmen darin überein, dass ausschließliche Verhandlungspartner für eine zu bildende Arbeitsgemeinschaft, die mit einer einvernehmlichen Überleitung von kommunalem Personal verbunden ist, der Oberbergische Kreis und die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach sind. Die mit dieser Vereinbarung verbundene Übertragung von Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II, wird vom Oberbergischen Kreis koordiniert.

1. Grundsätze

1.1 *Gemeinsames Ziel der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, des Oberbergischen Kreises und der kreisangehörigen Kommunen ist die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II mit Vertragsabschluss bis zum 30.06.2005. Diese Kooperationsvereinbarung ist insofern als Übergangsschritt und Vorstufe zur Arbeitsgemeinschaft zu verstehen.*

1.2 *Die Leistungen nach dem SGB II werden durch die Kooperationspartner im Rahmen dieser Vereinbarung sichergestellt. Soweit durch diese Vereinbarung keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten.*

1.3 *Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach führt in der Übergangszeit bis zum Start der Arbeitsgemeinschaft die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt für den Bezieherkreis des SGB II in ihrer originären Organisation durch.*

1.4 *Die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II stellt der Oberbergische*

Kreis im Rahmen bestehender Beratungsangebote zur Verfügung. Er informiert die Agentur für Arbeit über vorhandene Angebote und stellt eine Übersicht der Ansprechpartner zur Verfügung.

2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

2.1 *Erstentscheidung bei Antragstellung vor dem 01.01.2005*

Bei Anträgen, die vor dem 01.01.2005 gestellt werden, gilt die gesetzliche Zuständigkeitsregelung des § 65a SGB II.

- Diese Regelung besagt, dass in den Fällen, in denen vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 mindestens für einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde, der kommunale Träger für die Erstbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Fälle, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestand.
- In den übrigen Fällen obliegt die Bearbeitung der Agentur für Arbeit.

Die Entscheidungen beider Träger umfassen alle Geldleistungen nach dem SGB II. Um die korrekte Zuordnung dieser Fälle zu gewährleisten, stellt der Oberbergische Kreis der Agentur für Arbeit eine Auflistung der Fälle zur Verfügung, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Wurden in derartigen Fällen Anträge seitens der Agentur für Arbeit aufgenommen, so werden diese dem kommunalen Träger zur Datenerfassung und Leistungsentscheidung übersandt.

Von den Beteiligten wird die Erstbewilligung in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten erteilt.

Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Oberbergische Kreis erklären in den betroffenen Fällen gegenseitig ihre generelle Zustimmung gemäß § 65a Abs. 1 Satz 2 SGB II.

2.2 Folgeentscheidungen

Werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung in den durch Punkt 2.1 geregelten Fällen weitere Leistungsentscheidungen (z. B. Änderungs- und Weiterbewilligungen) erforderlich, so gelten die Zuständigkeiten der Erstentscheidung fort.

2.3 Entscheidungen in Neufällen

In den Fällen, in denen die Anträge ab 01.01.2005 gestellt werden, sollen die

Leistungen nach dem SGB II ebenfalls aus einer Hand erbracht werden (Kommune oder Agentur für Arbeit nach den vereinbarten Zuständigkeiten) und nicht nach den getrennten Zuständigkeitsregelungen des § 6 SGB II.

Zuständig für die Entscheidung in Neufällen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II (Geldleistung und Auszahlung) ist die Agentur für Arbeit, sofern es sich um Personen handelt, die unmittelbar vor der Antragstellung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder Arbeitslosengeld I bezogen haben. In den übrigen Fällen ist der kommunale Träger für diese Leistung zuständig.

Als Neuanträge werden Anträge verstanden, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 weder Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe erhalten haben.

2.4 Beauftragung der Agentur für Arbeit

Der Oberbergische Kreis beauftragt die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB II in den Fällen des Abschnitts 2.2 und 2.3 mit der Entscheidung über die Leistungen nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II und deren Auszahlung.

Die Agentur für Arbeit wendet zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten die geltenden Richtlinien des Oberbergischen Kreises an. Die entsprechenden Regelungen werden der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Agentur für Arbeit gibt sie als verbindliche Weisung an die mit der Bearbeitung befassten Mitarbeiter weiter.

Der Oberbergische Kreis unterstützt die Agentur für Arbeit bei der Schulung der Mitarbeiter in der Anwendung. Außerdem verpflichten sich der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für jede kreisangehörige Kommune einen Ansprechpartner zu benennen, der den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit für Rückfragen bezüglich der Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten zur Verfügung steht.

2.5 Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen

Der Oberbergische Kreis beauftragt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 1. S. 2 SGB II in den Fällen der Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.3 mit der Entscheidung über die hiernach vom kommunalen Träger zu gewährenden Leistungen und deren Auszahlung. Von den kreisangehörigen Kommunen werden die derzeit geltenden Richtlinien weiterhin angewandt.

Die Agentur für Arbeit beauftragt die Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises nach § 6 Abs. 1. S. 2 SGB II in den Fällen der Abschnitte 2.2. und 2.3 (2. Absatz letzter Satz) mit der Entscheidung und Auszahlung der dort angesprochenen Leistungen. Für jede kreisangehörige Kommune ist ein Ansprechpartner der Agentur für Arbeit zu benennen, der für Rückfragen in Sachen des Leistungsrechts zur Verfügung steht.

2.6 Verfahren

Die Leistungsbescheide werden unter dem Briefkopf der jeweils bewilligenden Stelle im Auftrage des jeweiligen gesetzlich zuständigen Leistungsträgers erlassen. Die zur Leistungsgewährung notwendigen Kundennummern nach § 51a SGB II erhalten der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen von der Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach.

Im Falle von Widersprüchen wird der Stelle, die den betreffenden Bescheid erlassen hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die Widersprüche entscheidet der jeweilige gesetzlich zuständige Leistungsträger. Leistungsbescheide enthalten für die unterschiedlichen Leistungsarten Hinweise auf den jeweils zuständigen Leistungsträger für den Widerspruch. Beim unzuständigen Leistungsträger eingehende Widersprüche werden unverzüglich weitergeleitet.

2.7 Austausch von Unterlagen und Bescheiden

Der Leistungsträger, der einen Bewilligungsbescheid im Rahmen dieser Vereinbarung erlässt, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger eine Liste der bewilligten Fälle mit Angabe der Kundennummer und der Höhe der gezahlten Leistungen, hilfsweise – soweit Listen nicht generiert werden können – eine Ausfertigung des Bescheides. Auf den Austausch der vollständigen Antragsunterlagen nach § 65a Abs. 1 Satz 3 SGB II wird gegenseitig verzichtet.

3. Persönlicher Ansprechpartner

Der Oberbergische Kreis und seine Städte und Gemeinden verpflichten sich, Aufgaben des Persönlichen Ansprechpartners (ohne Planung von Eingliederungsmaßnahmen und Vermittlung für den ersten Arbeitsmarkt) in ihren bisherigen Strukturen für den Personenkreis wahrzunehmen, für den die Kommunen nach dieser Vereinbarung die Leistungen bewilligen. Angestrebt wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Markt- und Integrationsbereich der Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit beauftragt den Oberbergischen Kreis und seine Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II mit der Durchführung dieser Aufgabe.

4. Abrechnung von Kosten

4.1 Abrechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.01.2005

Gemäß § 65a Abs. 1 Satz 3 SGB II zahlt der Träger, der den Bescheid erteilt hat, die Leistungen aus und rechnet in einem vereinfachten Verfahren zeitnah ab.

4.2 Personal- und Verwaltungskosten

Die Agentur für Arbeit sowie der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen tragen zunächst die jeweiligen Personal- und Verwaltungskosten, die ihnen für die nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben entstehen.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass der nach dieser Vereinbarung für die Übergangszeit bei der Aufgabenwahrnehmung nach Ziffer 2 entstehende Personal- und Verwaltungskostenaufwand sowohl bei der Agentur für Arbeit als auch beim Oberbergischen Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden den Personal- und Verwaltungskostenaufwand nicht übersteigt, der im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten zu leisten wäre. Daher findet eine gegenseitige Kostenverrechnung nicht statt.

Für die von den Kommunen ab 01.01.2005 im Auftrage der Agentur für Arbeit nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben im Bereich des Persönlichen Ansprechpartners erstattet die Agentur für Arbeit den Kommunen die Personal- und Verwaltungskosten für insgesamt max. 13 Vollzeitstellen jeweils zum Ende des abgelaufenen Monats nach den Vorgaben des Bundes mit 68.090 Euro pro Person/Jahr (57.000 € zzgl. Sachkosten von 11.090 €). Die Kostenerstattung erfolgt für volle bzw. anteilig besetzte Stellen nach einem von der jeweiligen Kommune vorzulegenden Besetzungsnachweis.

Art und Umfang des Personaleinsatzes sowohl der Agentur für Arbeit als auch des Oberbergischen Kreises und seiner Städte und Gemeinden während der Laufzeit dieser Vereinbarung beinhalten keinerlei Vorgaben für einen für eine Arbeitsgemeinschaft gesondert zu erstellenden Kapazitäts- und Qualifizierungsplan.

2. Weitere Regelungen

5.1 Haftung

Bei fehlerhafter Entscheidung haftet im Innenverhältnis der Leistungsträger, der die Entscheidung getroffen hat.

5.2 Prüfrechte

Der Oberbergischer Kreis und die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach sind berechtigt, die im Rahmen der Beauftragung nach Abschnitt 2.4 und 2.5 vom jeweils anderen Träger getroffenen Entscheidungen zu prüfen. Das Prüfrecht schließt die Aktenvorgänge und die gespeicherten Daten mit ein.

6. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zur Konstituierung einer Arbeitsgemeinschaft. Der Vertrag für eine Arbeitsgemeinschaft ist bis zum 30.06.2005 abzuschließen ist. Sollte der Vertrag bis zum 30.06.2005 nicht zustande gekommen sein, bedarf es einer Vereinbarung für den Aufgabenübergang, die es sowohl der Agentur für Arbeit als auch dem Oberbergischen Kreis und seinen Kommunen ermöglicht, die jeweiligen Aufgaben des SGB II ohne Nachteile für die Betroffenen zu übernehmen.

7. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Für den Oberbergischen Kreis

*Der Landrat
Gummersbach, den*

Hagen Jobi

Für die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

*Der Geschäftsführer
Bergisch Gladbach, den
Martin Klebe*

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

*Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Bergneustadt, den*

*Gemeinde Engelskirchen
Der Bürgermeister
Engelskirchen, den*

*Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
Gummersbach, den*

*Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Hückeswagen, den*

*Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Lindlar, den*

*Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Marienheide, den*

*Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Morsbach, den*

*Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Nümbrecht, den*

*Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Radevormwald, den*

*Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
Reichshof, den*

*Stadt Waldbröl
Der Bürgermeister
Waldbröl, den*

*Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
Wiehl, den*

*Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Wipperfürth, den“*

Zu TOP 9: Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2005 tritt das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Kraft. Das SGB XII ersetzt und modernisiert das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Bundessozialhilfegesetz. Die bisherigen Regelungen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) werden als Viertes Kapitel in das SGB XII integriert. Das neue SGB XII steht darüber hinaus in engem Zusammenhang mit der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Wie auch bisher das BSHG und das GSiG sieht das SGB XII in § 99 vor, dass die Länder bestimmen können, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung wird das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch machen. Hierzu hat die Landesregierung den Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in den Landtag eingebracht. § 3 Abs. 1 des Entwurfs des AG-SGB XII NRW enthält u.a. folgende Regelung:

„...und die Kreise als örtliche Träger können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.“

Die mit diesen gesetzlichen Regelungen den Kreisen eingeräumte Befugnis, kreisangehörige Gemeinden zur Aufgabendurchführung bei der Sozialhilfe einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung heranzuziehen, hat sich bewährt und ist auch zukünftig weiter notwendig. Die Notwendigkeit ergibt sich auch im Zusammenhang mit der Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen für die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Mit dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf werden diese Ziele erreicht.

Inhaltlich erfolgt mit der neuen Satzung keine Änderung der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben. Im Kontext mit den vorgesehenen Regelungen in der Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des SGB II bleiben die Gemeinden wie bisher für den gleichen Personenkreis zuständig.

Die Städte und Gemeinden wurden frühzeitig über die beabsichtigte (weitere) Aufgabenübertragung informiert und in den Prozess zur Umsetzung des SGB XII eingebunden. In den Kommunen liegen die organisatorischen sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe bereits vor, da sie für den insgesamt gleichen Personenkreis bisher Sozialhilfeleistungen bewilligt und ausgezahlt haben.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Oberbergischen Kreis. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Ausführungsgesetz und die Ausführungsverordnung zum SGB XII - wie vorgesehen - in Kraft treten.

*„Satzung
über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
im Oberbergischen Kreis vom (Datum)*

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 03. 02. 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom (Datum) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Oberbergische Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger nach § 97 SGB XII in Verbindung mit § 2 AV-SGB XII NRW obliegenden Aufgaben, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) In diesem Umfang verfolgen die Gemeinden alle Ansprüche des Oberbergischen Kreises gegen unterhalts-, ersatz- und kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen, erforderlichenfalls auch im Zwangswege.

(3) Bei der Durchführung bedienen sich die Gemeinden eines von der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg angebotenen ADV-Verfahrens und evtl. weiterer technischer Hilfen, die der Oberbergische Kreis ermöglicht.

(4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens erlässt der Oberbergische Kreis Richtlinien und gibt Weisungen.

§ 2

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

- 1. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,*
- 2. die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, soweit es sich um stationäre, teilstationäre oder Kurzzeitpflege handelt,*
- 3. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Falle stationärer Pflege,*
- 4. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII,*
- 5. die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),*
- 6. die Prozessvertretung vor den Sozialgerichten, es sei denn, die Gemeinden verfügen über ein eigenes Rechtsamt, das mit einem Juristen besetzt ist*
- 7. den Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten nach dem Zehnten Kapitel SGB XII*

§ 3

(1) Bei Ansprüchen auf Kostenerstattung gegen andere Träger der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII melden die Gemeinden die Ansprüche in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen an. Wenn es nicht zur Anerkennung kommt, führt der örtliche Träger die weiteren Verhandlungen. Bzgl. der Prozessvertretung vor den Sozialgerichten gilt § 2 Ziff. 5.

(2) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII werden von den Gemeinden abgegeben.

§ 4

(1) Der Oberbergische Kreis behält sich vor, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidung von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Vorbehalt des Abs. 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Gemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.

§ 5

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben die Amtshilfe der Sozialen Dienste und der Ärzte/Ärztinnen des Gesundheitsamtes des Oberbergischen Kreises in Anspruch zu nehmen, soweit deren fachliche Beurteilung für die weitere sozialhilferechtliche Bearbeitung notwendig ist.

§ 6

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.“

Zu TOP 10: Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

Sachverhalt.

Nach § 102 Abs. 2 GO NW können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Kreis eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Stadt oder Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann dabei auch vorsehen, dass nicht die gesamte Rechnungsprüfung, sondern nur einzelne Aufgabengebiete der gemeindlichen Prüfung übertragen werden. Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die örtliche Rechnungsprüfung wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt oder Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.

Mit Blick auf eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit

zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Oberbergischen Kreis besteht die grundsätzliche Bereitschaft, einem entsprechenden Ansinnen der Kommunen zu entsprechen, und Teile der örtlichen Rechnungsprüfung zu übernehmen.

Die Städte Waldbröl und Wipperfürth haben ein konkretes Interesse bekundet. Sie wollen Teilbereiche ihrer örtlichen Prüfung gegen Entgelt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises durchführen zu lassen. Die Entwürfe der nach § 102 Abs. 2 GO NW hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kommunen und dem Kreis sind so ausgestaltet, dass die konkreten Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang jeweils jährlich im Voraus durch schriftliche Einzelvereinbarungen zwischen den Verwaltungen fixiert werden müssen. Diese Regelung erlaubt es den Kommunen, im Rahmen ihrer örtlichen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten, wechselnde Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Gleichzeitig bietet es dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises die notwendige Planungssicherheit bei der Aufstellung der eigenen Jahresprüfplanung. Die Vergütung für die erbrachten Prüfungsleistungen richtet sich nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises. Nummer 6 des derzeit aktuellen Gebührentarifes sieht einen Stundensatz von 54,00 € je angefangene Prüferstunde vor.

Die Entwürfe der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Städten Waldbröl und Wipperfürth sind mit der Bezirksregierung abgestimmt worden. Es bestehen keine aufsichtsbehördlichen Bedenken. Die Regelungen sollen ab dem Haushaltsjahr 2005 gelten. Die notwendigen Rats- und Kreistagsbeschlüsse sollen deshalb noch im Jahr 2004 herbeigeführt werden.

Landrat Jobi trägt vor:

Beschluss:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung **einstimmig**, über die Durchführung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben der Städte Waldbröl und Wipperfürth durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gem. § 102 Abs. 2 GO NW Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen entsprechend beiliegenden Entwürfen abzuschließen.

„Der Oberbergische Kreis

und

die Stadt Waldbröl

schließen folgende

*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die
Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben
durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises
gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)*

§ 1

*Übertragung der Aufgaben
Aufgabenumfang*

- 1. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises nimmt für die Stadt Waldbröl
a.) die Prüfung der Rechnung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO für einzelne Aufgabengebiete
b.) die Prüfung von Vergaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO
einschließlich der notwendigen Beratungsleistungen
wahr.*
- 2. Die konkreten Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden jeweils jährlich durch schriftliche Einzelvereinbarung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Waldbröl festgelegt.*
- 3. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Waldbröl unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).*

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- 1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.*
- 2. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.*
- 3. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.*

4. *Die Stadt Waldbröl stellt dem Oberbergischen Kreis die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.*
5. *Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises oder bei der Stadt Waldbröl.*

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Waldbröl, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

1. *Umfang und Dauer der Prüfung richten sich nach den von der Stadt Waldbröl hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Die Prüfung endet grundsätzlich mit der Ausschöpfung der Haushaltsmittel.*
2. *Sofern sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Prüfungstätigkeit über den durch die bereit gestellten Haushaltsmittel gedeckten Zeitrahmen auszudehnen oder Sonderprüfungen durchzuführen, ist hierfür rechtzeitig eine gesonderte Entschädigung zu vereinbaren. Berechnungsbasis ist der vereinbarte Stundensatz nach Abs. 3.*
3. *Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).*
4. *In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG - basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand Juli 2003 - eine Erhöhung von 5 % überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.*
5. *Nach Ablauf von drei Jahren - und später im gleichen Rhythmus - ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die*

Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5 % vom Beginn des folgenden Jahres an.

- 6. Der für die Prüfung zur Verfügung stehende Betrag wird je zur Hälfte am 1.3. und am 1.10. eines jeden Jahres an den Oberbergischen Kreis gezahlt.*
- 7. Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Stadt Waldbröl zu zahlen.*

§ 5

Versicherungsschutz

- 1. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Stadt Waldbröl tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Stadt Waldbröl gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Waldbröl.*
- 2. Die Stadt Waldbröl stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Waldbröl.*
- 3. Sofern der Stadt Waldbröl oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Stadt Waldbröl schadlos zu halten.*

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Gummersbach, den _____

Für den Oberbergischen Kreis:

Landrat

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter

Waldbröl, den _____

Für die Stadt Waldbröl:

Bürgermeister

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter

Der Oberbergische Kreis

und

die Stadt Wipperfürth

schließen folgende

*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die*

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises

gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Aufgabenumfang

- 1. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises nimmt anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wipperfürth*
 - a) die Prüfung der Rechnung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO für einzelne Aufgabengebiete*
 - b) die Prüfung von Vergaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO einschließlich der notwendigen Beratungsleistungen wahr.*
- 2. Die konkreten Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden jeweils jährlich durch schriftliche Einzelvereinbarung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wipperfürth festgelegt.*
- 3. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wipperfürth unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).*

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- 1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.*
- 2. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.*

3. *Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.*
4. *Die Stadt Wipperfürth stellt dem Oberbergischen Kreis die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.*
5. *Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Obergischen Kreises oder bei der Stadt Wipperfürth.*

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Wipperfürth, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

1. *Umfang und Dauer der Prüfung richten sich nach den von der Stadt Wipperfürth hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Die Prüfung endet grundsätzlich mit der Ausschöpfung der Haushaltsmittel.*
2. *Sofern sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Prüfungstätigkeit über den durch die bereit gestellten Haushaltsmittel gedeckten Zeitrahmen auszudehnen oder Sonderprüfungen durchzuführen, ist hierfür rechtzeitig eine gesonderte Entschädigung zu vereinbaren. Berechnungsbasis ist der vereinbarte Stundensatz (s. Ziff. 3).*
3. *Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).*
4. *In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG - basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand Juli 2003 - eine Erhöhung von 5 % überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.*

5. *Nach Ablauf von drei Jahren - und später im gleichen Rhythmus - ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5 % vom Beginn des folgenden Jahres an.*
6. *Der für die Prüfung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Auftragsabwicklung der Stadt Wipperfürth in Rechnung gestellt und innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung an den Oberbergischen Kreis gezahlt.*
7. *Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Stadt Wipperfürth zu zahlen.*

§ 5

Versicherungsschutz

1. *Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Stadt Wipperfürth tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Stadt Wipperfürth gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Wipperfürth.*
2. *Die Stadt Wipperfürth stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Wipperfürth.*
3. *Sofern der Stadt Wipperfürth oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Stadt Wipperfürth schadlos zu halten.*

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Gummersbach, den _____

Für den Oberbergischen Kreis:

Landrat

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter

Wipperfürth, den _____

Für die Stadt Wipperfürth:

Bürgermeister

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter“

**Zu TOP 11: Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 LPVG;
11.1 Einigung mit der Personalvertretung auf die Person des
Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl
der Beisitzer**

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 1 LPVG wird bei jeder obersten Dienstbehörde (Kreistag) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (hier: 01.07.2004 bis 30.06.2008) eine Einigungsstelle gebildet.

Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode (hier bis 31.08.2004) zu einigen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Die Wahl zum neuen Personalrat wurde am 03.06.2004 durchgeführt.

Am 04.08.2004 beschloss der Personalrat, sich mit der obersten Dienstbehörde (Kreistag) auf Herrn Manfred Jüngst, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht in Köln, als Vorsitzenden der Einigungsstelle und Herrn Hans Winheller, Richter am Amtsgericht Waldbröl, als stellvertretenden Vorsitzenden zu einigen. Herr Jüngst und Herr Winheller waren bereits in der abgelaufenen Wahlperiode als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender benannt. Beide haben ihr Einverständnis erklärt, auch für die Dauer der neuen Wahlperiode den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz der Einigungsstelle zu übernehmen.

Hinsichtlich der Zahl der Beisitzer für die Einigungsstelle beschloss der Personalrat, 16 Personen zu bestellen.

Das Ergebnis dieser Beschlüsse teilte der Personalrat mit Schreiben vom 04.08.2004 mit.

U. a. über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode (hier bis 31.08.2004) zu einigen. Zur Überschreitung dieses Zeitraumes wird auf die Ausführung in der Vorlage zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt verwiesen.

Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode der/dem Vorsitzenden benannt.

Mit Schreiben vom 04.08.2004 teilt der Personalrat mit, dass er beschlossen hat, die Anzahl der Beisitzer auf 16 festzulegen. Seitens der Verwaltung wird die genannte Zahl von je 16 Beisitzern akzeptiert (siehe auch Beschlussvorschlag zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt).

Der Kreistag als oberste Dienstbehörde hat nunmehr gemäß § 67 Abs. 1 Satz 5 LPVG ebenfalls 16 Beisitzer zu bestellen und diese dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zu benennen.

Gemäß § 67 Abs. 2 LPVG sind die Mitglieder der Einigungsstelle und damit auch die Beisitzer unabhängig. Sie üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Das bedeutet, dass sie nicht an Weisungen und Aufträge der Beteiligten, von denen sie in die Einigungsstelle berufen worden sind, gebunden sind. Sie können deshalb auch nicht von der Seite, die sie bestellt hat, abberufen werden, sondern üben das Amt während der gesamten Wahlperiode der Personalvertretung aus.

Wenn von daher ihr Amt nicht als „imperatives“ Mandat gewertet werden kann, so ist doch offensichtlich, dass sie einer der beiden Verfahrensparteien zugerechnet werden. Diese Parteilichkeit ist vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen worden, da die Beisitzer jeweils von den am Streit beteiligten Parteien bestellt werden (vgl. VG Köln, Beschluss vom 15.03.1978).

Aufgrund dieser Rechtslage wurden für die vergangenen Wahlperioden als Beisitzer Dezernenten des Kreises mit Ausnahme des Landrates, des Kreisdirektors sowie des Personaldezernenten und weitere leitende Kräfte dem Kreistag zur Bestellung vorgeschlagen.

Die Dezernenten bzw. Vertreter/innen der Dezernate sollten in der Einigungsstelle vertreten sein, damit sie bei wichtigen

Personalentscheidungen aus ihrem Dezernatsbereich ihre Ansicht auch in der Einigungsstelle vertreten können. Dies entspräche der derzeitigen Verwaltungspraxis, nach der schwierige Personalfragen vom Personal- und zuständigen Fachdezernenten gemeinsam gegenüber der Personalvertretung erläutert werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig**, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 5 LPVG folgende 16 Beisitzer als Vertreter der obersten Dienstbehörde in der Einigungsstelle für die neue Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2004 bis 30.06.2008 zu bestellen und diese dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zu benennen:

KORR Dickschen, Hildegard	Dezernat I
KBD Dürr, Volker	Dezernat V
KAR Gräve, Gabriele	Dezernat IV
KAR Hamm, Wolfgang	Dezernat III
KOVR Hasenbach, Jochen	Dezernat IV
KBD Keil-Riegert, Gabriele	Dezernat V
KOVR Klohsowski, Werner	Dezernat I
KOAR Koester, Anke	Dezernat I
KVR Koester, Peter	Dezernat II
LKVD Krüger, Werner	Dezernat II
KVR Latz, Alfred	Dezernat III
LKMD Dr. Nürnberger, Jorg	Dezernat III
KOVR Steinhilb, Joachim	Dezernat IV
KAR Steller, Sabine	Gleichstellungsbeauftragte
KBD Stranz, Uwe	Dezernat III
KORR Thurn, Sabine	Dezernat I

Zu TOP 13: Anträge

13.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.2004: „Nutzung des ehemaligen Hohenzollernbades“

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Kreistag spricht sich für eine dauerhafte Nutzung des Gummersbacher Ratssaales als Tagungsort für die Sitzungen des Kreistages aus. Ein Umbau des ehemaligen Hohenzollernbades zu diesem Zweck wird ausdrücklich abgelehnt.“

Nach Ausführungen der Kreistagsmitglieder Ralf Wurrth (SPD), Konrad Frielingsdorf (CDU), Reinhold Müller (FDP/FWO), Frank Rimmel (GRÜNE) und Karl-Heinz Vach (UWG) stimmt der Kreistag **mehrheitlich** folgendem Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion zu:

„Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zur Nutzung des alten Hohenzollernbades zu erstellen und in den zuständigen Ausschüssen zur Beratung vorzulegen. Dieses Konzept soll eine multifunktionale Nutzung der Räume gewährleisten und unter Berücksichtigung der schwierigen Finanzsituation des Kreises auch Vorschläge zur Finanzierung enthalten.“

Zu TOP 14: Anfragen

14.1 Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004:

„Transparenzmängel, Korruption und Betrug im deutschen Gesundheitswesen – Kontrolle und Prävention als gesellschaftliche Aufgabe“

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

am 12. November 2004 wurde von der Deutschen Sektion von Transparency International ein Grundsatzpapier unter dem Titel „Transparenzmängel, Korruption und Betrug im deutschen Gesundheitswesen – Kontrolle und Prävention als gesellschaftliche Aufgabe“ vorgelegt (siehe Anlage).

In den dargestellten komplexen und als korruptions- und betrugsanfällig skizzierten Wechselbeziehungen zwischen Pharmaindustrie, Leistungsanbietern (Ärzeschaft, Krankenhäusern) und Apotheken stellt sich eine regionale und lokale Ebene dar.

Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt angesichts dieser erschreckenden Fakten und aufgrund der Zuständigkeiten des Kreises für die Kreiskrankenhäuser sowie seine Fürsorgepflicht für die Selbsthilfegruppen für die Kreistagssitzung am 9. Dezember 2004 folgende Anfrage:

- 1. Ist der Kreisverwaltung bekannt, ob und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen im Oberbergischen Kreis der Einflussnahme durch Werbung von Pharmaproduktherstellern und Medizinprodukteherstellern unterliegen und gewollt oder ungewollt in eine Abhängigkeitsbeziehung gegenüber offenen oder verdeckten Werbestrategien geraten?*
- 2. Welcher Aufsicht durch die Krankenhausträger im Oberbergischen Kreis unterliegen angestellte Ärztinnen und Ärzte, was Dienstreisen, Kongressbesuche, Nebentätigkeiten und erlaubte Geschenke angeht?*

3. *Ist der Kreisverwaltung bekannt, ob und in welchem Umfang in den Kreiskrankenhäusern sogenannte Anwendungsstudien von Medikamenten durchgeführt werden? Sind hierbei Transparenz und Unabhängigkeit gewahrt und werden Verträge dazu mit den beteiligten Ärztinnen und Ärzten oder der Klinikleitung abgeschlossen?*
4. *Erfolgt in den Kreiskrankenhäusern ein Sponsoring durch Pharmaprodukt- und Medizinproduktehersteller?*
5. *Liegen Erkenntnisse vor, dass der Arzneimitteleinsatz in den Kreiskrankenhäusern durch Rabatte durch die Pharmaindustrie beeinflusst wird?*
6. *Inwieweit ist in den Kreiskrankenhäusern sichergestellt, dass Zuwendungen durch Dritte an Beschäftigte in den Kreiskrankenhäusern nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften mit den Krankenhäusern erfolgen?“*
7. *Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, eine wirksame Korruptionsprävention im Gesundheitswesen im Oberbergischen Kreis durchzuführen?*

Aufgrund der umfangreichen Fragestellung wird die Anfrage durch die Verwaltung schriftlich beantwortet und den Kreistagsmitgliedern zugeleitet werden.

14.2 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.12.2004: „Klärschlammbehandlung“

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion stellt zur nächsten Kreistagssitzung folgende Anfrage:

Nordrhein-Westfalen hat vor kurzem eine umfassende Untersuchung über die Klärschlammbelastung mit organischen Schadstoffen durchgeführt. Dabei wurden in einer Reihe der untersuchten Kläranlagen teilweise hoch giftige und gesundheitsgefährdende Substanzen nachgewiesen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedenklich, dass Klärschlämme als Düngemittel in der Landwirtschaft ausgebracht werden.

Wir fragen daher:

- Wurden auch Kläranlagen im Oberbergischen untersucht?*
- Wenn ja, wie sind die Ergebnisse?*
- Gibt es weitere Untersuchungen und Erkenntnisse zu diesem Thema?*

- *In welchem Umfang werden Klärschlämme im Oberbergischen ausgebracht und woher stammen diese?*
- *Wie kann eine sinnvolle und gesundheitsunbedenkliche Verwendung von Klärschlämmen im Oberbergischen in Zukunft sichergestellt werden?*

Antwort der Kreisverwaltung:

„Die Untersuchung „Abfälle aus Kläranlagen in Nordrhein-Westfalen / Teil D: Organische Schadstoffe in Klärschlämmen aus der kommunalen Abwasserbehandlung“ ist seitens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den Kreisen am 16. November 2004 vorgelegt worden.

Ziel der Untersuchung war es für das zuständige Ministerium, ein repräsentatives Bild über die tatsächliche Belastung des Klärschlammes aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu erhalten, soweit sie über die Untersuchungstiefe der Klärschlammverordnung NRW hinausgeht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wurden auch Kläranlagen im Oberbergischen untersucht?

- *Die obengenannte Untersuchung wurde anonymisiert vorgenommen. Es wurde insgesamt Klärschlamm aus 158 Kläranlagen untersucht. Dem Kreis wurden keine Regionaldaten zur Verfügung gestellt.*
- *Es waren alle Kläranlagen mit Einwohnergleichwerten über 100.000 und ausgewählte kleinere Kläranlagen untersucht worden. Aufgrund der anonymisierten Berichterstattung musste eine Nachfrage beim zuständigen Ministerium erfolgen. Über Ergebnisse kann ggf. in der Kreistagssitzung mündlich berichtet werden.*

2. Wenn ja, wie sind die Ergebnisse?

- *Siehe Punkt 1*

3. Gibt es weitere Untersuchungen und Erkenntnisse zu diesem Thema?

- *Zur generellen Thematik der Klärschlamm Entsorgung bestehen unterschiedlichste Untersuchungsansätze. Untersuchungsinhalt des obengenannten Berichtes war insbesondere die Fragestellung, ob Defizite des Untersuchungsrahmens der derzeitigen Klärschlammverordnung bestehen. In den Untersuchungen waren außerhalb dieses Rahmens der Klärschlammverordnung Substanzen, die aufgrund von human- bzw. ökotoxischen und / sonstigen umweltrelevanten*

Eigenschaften ein teilweise hohes Gefährdungspotential aufweisen, nachweisbar. Die Ergebnisse zeigen, das Klärschlamm seine Funktion als "Schadstoffsene" der Abwasserreinigung voll erfüllt und ein umfangreiches chemisches Inventar überwiegend bodenfremder Stoffe aufweist. Die Untersuchung unterstreicht nach Auffassung des zuständigen Ministeriums die Notwendigkeit zur Novellierung der Klärschlammverordnung zur Aufnahme von weiteren Anforderungen an die Gehalte an Schadstoffen. Untersuchungen dieser Art sind eine Entscheidungshilfe für den Gesetz- und Verordnungsgeber Land Nordrhein-Westfalen zur Schaffung eines geeigneten Kontroll- und Überwachungsinstrumentariums.

4. *In welchem Umfang werden Klärschlämme im Oberbergischen Kreis ausgebracht und woher stammen diese?*

- *Klärschlämme werden derzeit im Oberbergischen Kreis nicht ausgebracht. Klärschlämme des Wupperverbandes werden generell der Verbrennung zugeführt. Klärschlämme des Aggerverbandes werden der Verbrennung zugeführt, wenn Grenzwertüberschreitungen nach Klärschlammverordnung ermittelt werden. Die übrigen unbelasteten Klärschlamm-mengen werden landwirtschaftlich außerhalb des Oberbergischen Kreises verwertet. Der letzte Antrag auf Aufbringung von Klärschlämmen im Oberbergischen Kreis datiert aus 1994.*
- *Für die Parameter gemäß obengenannter Untersuchung bestehen derzeit noch keine Grenzwerte.*

5. *Wie kann eine sinnvolle und gesundheitsunbedenkliche Verwendung von Klärschlämmen im Oberbergischen in Zukunft sichergestellt werden?*

Die Beseitigung belasteter Klärschlamm-mengen sollte allein über die Verbrennung erfolgen. Sofern die derzeitigen Parameter nach Klärschlammverordnung nach ministerieller Auffassung nicht ausreichen, wird es voraussichtlich entsprechende Ergänzungen geben. Dieses wird zu einer Erhöhung des Verbrennungsanteiles im Bereich der Klärschlämme führen. Nachweislich von allen Schadstoffen unbelastete Klärschlämme sollten von einer vernünftigen Wiederverwertung nicht ausgeschlossen werden. In Nordrhein-Westfalen wird insgesamt eine Klärschlammverbrennung von 80% angestrebt, was auch eine Nutzung gewisser unbelasteter Restkontingente nicht ausschließt.“

14.3 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.12.2004: „Sicherheit auf Großbrücken“

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

am 27. August 2004 hat sich auf der Wiehltalbrücke der Autobahn A4 bei Weiershagen, Stadt Wiehl, ein entsetzlicher und äußerst folgenschwerer Unfall ereignet. Nach augenblicklichem Kenntnisstand muss als Unfallursache unverantwortliches menschliches Fehlverhalten angenommen werden. Neben den Bürgerinnen und Bürgern von Weiershagen, die die direkten Unfallfolgen auszuhalten hatten, waren weite Wohnbereiche von Overath bis Alperbrück und von Drabenderhöhe bis Gummersbach durch den Umleitungsverkehr in Mitleidenschaft gezogen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Topografie des Oberbergischen größere Straßen ohne Brücken kaum auskommen. Neben der Wiehltalbrücke weist alleine die A4 von der westlichen Kreisgrenze bis zum Alpetal eine Vielzahl von Großbrücken auf. Auf der Sauerlandlinie ist es die Beustenbachtalbrücke, auf der B256n die Brücke über das Steinaggertal bei Allenbach. Auf dem Autobahnzubringer fällt die Brücke über das Aggertal bei Dieringhausen auf.

Die oberbergische Infrastruktur ist ohne Brücken nicht denkbar. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass diese Bauwerke aufgrund von Unfallgefahren bei Anwohnern Ängste auslösen können. Daher dürfte es sich von selbst verstehen, dass die möglichen Gefahren so weit wie möglich gemindert werden. Auch wenn der Oberbergische Kreis für die überwiegende Zahl der Brücken weder Baulast- noch Unterhaltungsträger ist, sehen wir es als die Pflicht des Kreistags an, der Gesamtproblematik höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Auf diesem Hintergrund fragen wir an:

- 1. Welche Kenntnisse hat die Kreisverwaltung über die Gesamtsanierung der Wiehltalbrücke unter der besonderen Berücksichtigung des Aspektes, die Absturzgefahr von der Wiehltalbrücke möglichst auszuschließen, mindestens aber erheblich zu mindern?*
- 2. Bei welchen Straßenbrücken im Oberbergischen Kreis können Anwohner, Betriebe oder öffentliche Einrichtungen bei Unfällen einen direkten Schaden erleiden?*
- 3. Auf welchen Straßenbrücken im Oberbergischen Kreis haben sich in den letzten zehn Jahren in welchem Umfang Unfälle im Straßenverkehr ereignet?*
- 4. Welche Maßnahmen wurden in den letzten Jahren auf welchen Brücken ergriffen, um Unfälle zu vermeiden?*
- 5. Welche anderen verkehrsregulierenden Maßnahmen sind möglich, um Unfällen vorzubeugen?*

6. Welche Koordination erfolgt zwischen den Baulast- und Unterhaltungsträgern, um Unfällen auf Brücken zu begegnen?
7. Welche Notfall- und Katastrophenpläne existieren für welche Brücken?
8. Welche Verkehrsleitmaßnahmen sind bei einer Brückenvollsperrung wo vorbereitet?“

Aufgrund der umfangreichen Fragestellung wird die Anfrage durch die Verwaltung schriftlich beantwortet und den Kreistagsmitgliedern zugeleitet werden. Darüber hinaus soll eine Beratung in der nächsten Sitzung des Bauausschusses erfolgen.

14.4 Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.12.2004: „Schließung des Berufsbildungszentrums Wiehl“

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

wir haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass das Berufsbildungszentrum Wiehl geschlossen werden soll und auch die Verlagerung der überbetrieblichen Ausbildung auf das Steinmüller-Gelände keine Mehrheit in den Gremien der Handwerkskammer Köln gefunden hat. Wir begrüßen den Einsatz des Landrats und von örtlich Verantwortlichen, zumindest eine Fortführung der Ausbildung unter Einbeziehung des Steinmüller-Bildungszentrums zu erreichen. Leider fand diese Initiative keine Mehrheit.

Wir fragen deshalb die Kreisverwaltung:

1. *Welches waren die wesentlichen Gründe, die zur Verlagerung der überbetrieblichen Ausbildung geführt haben ?*
2. *Teilt die Verwaltung und teilen die Ausbildungsbetriebe diese Gründe ?*
3. *Ist mit einer weiteren Konzentration der Berufsausbildung zu rechnen ?*
4. *Sieht die Verwaltung die Ausbildung an den beruflichen Schulen im Oberbergischen Kreis als langfristig gesichert an ?“*

Antwort der Kreisverwaltung:

1. *Welches waren die wesentlichen Gründe, die zur Verlagerung der überbetrieblichen Ausbildung geführt haben?*

Ein wesentlicher Grund für die Schließung des BBZ Wiehl sind dessen geringe Auslastung und die damit steigenden Betriebskosten.

Bei Eröffnung des BBZ Wiehl vor ca. 25 Jahren wurden im Bereich der Handwerkskammer zu Köln (HWK) noch ca. 25.000 Ausbildungsverträge abgeschlossen, heute sind es nur noch ca. 14.000 Verträge - Tendenz u. a. wegen des demographischen Wandels sinkend.

Die bisher für die bessere Auslastung des BBZ Wiehl von der Agentur für Arbeit vergebenen Aufträge zur Durchführung der außerbetrieblichen Ausbildung wurden ferner stark reduziert.

Z. Z. ist das BBZ Wiehl nur zu ca. 32 % ausgelastet.

Ein weiterer Grund für die Verlagerung nach Köln sind die nach Aussage der HWK niedrigeren Gebühren, die die Ausbildungsbetriebe für die überbetriebliche Unterweisung nach der Verlagerung nach Köln und der dann einhergehenden besseren Auslastung des BBZ Köln zu zahlen haben. Für einen achtwöchigen Tischler-Lehrgang wären dann statt bisher 4.129,00 € nur noch 2.620,00 € (plus höhere Fahrtkosten) zu entrichten.

2. Teilt die Verwaltung und teilen die Ausbildungsbetriebe diese Gründe?

Eine Fax-Umfrage der Kreishandwerkerschaft des Oberbergischen Kreises an ca. 300 oberbergische Handwerksbetriebe hat - bei einer Rücklaufquote von über 60 % - ergeben, dass es zu 99 % Zustimmung zur oberbergischen Lösung gibt.

Diese Lösung sah vor, dass die überbetriebliche Unterweisung stattfinden sollte beim Steinmüller Förderzentrum in Kooperation mit dem Christlichen Jugenddorf Olpe.

Die Verwaltung des Oberbergischen Kreises hat diese oberbergische Lösung auch favorisiert.

3. Ist mit einer weiteren Konzentration der Berufsausbildung zu rechnen?

Untersuchungen hierzu sind bereits bei der HWK begonnen worden.

Es wurde bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Überkapazitäten an Räumlichkeiten und Personal ermitteln soll und die ein mittelfristiges Konzept - unter Berücksichtigung der Veränderung auf Grund des demographischen Wandels - erstellen soll.

Hier geht es nicht nur um die Schließung von Bildungseinrichtungen, sondern vielmehr um die Stärkung von Schwerpunkten.

4. *Sieht die Verwaltung die Ausbildung an den Beruflichen Schulen im Oberbergischen Kreis als langfristig gesichert an?*

Schon heute ist es so, dass für die Ausbildungsberufe, für die es nicht genügend Auszubildende für die Einrichtung einer Fachklasse in den Oberbergischen Berufskollegs gibt, sogenannte "Bezirksfachklassen" eingerichtet werden.

Dies trifft sowohl auf Berufe zu, die im BBZ Wiehl überbetrieblich unterwiesen werden als auch für andere.

Es gibt an den Oberbergischen Berufskollegs einige dieser Bezirksfachklassen, in denen auch Auszubildende aus den Nachbarkreisen unterrichtet werden, genauso wie es Bezirksfachklassen in den Nachbarkreisen gibt, in denen oberbergische Auszubildende ihren Berufsschulunterricht erhalten.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich diese Praxis bewährt und gilt zum jetzigen Zeitpunkt auch als gesichert. Die weitere Entwicklung wird man jedoch genau beobachten müssen, um sicherzustellen, dass auch in Zukunft im Oberbergischen Kreis ein qualifiziertes Ausbildungsangebot in den Berufskollegs vorgehalten werden kann.